

**Begründung zur
Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
Maßnahmenverordnung
Vom 4. Februar 2022**

A. Allgemeines

In regelmäßigen Abständen prüft der Ordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden.

Mit dieser Änderung werden die bisherigen Regeln der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24. November 2021 in der Dritten Änderungsfassung vom 21. Januar 2022 erneut auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft und an die aktuelle Infektionslage in Thüringen, vor allem unter Beachtung der Ausbreitung der Omikron-Variante, angepasst. Die bestehenden Schutzmaßnahmen wurden dabei an dem derzeitigen Infektionsgeschehen, der Hospitalisierung sowie der ITS-Belegung gemessen.

Die Systematik der Verordnung wurde zur besseren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis für die Bürger im Rahmen der Änderungsverordnung angepasst.

Der Vierte Abschnitt regelt nunmehr weitergehende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen bei erhöhtem oder stark erhöhtem Infektionsgeschehen, aufgliedert in zwei Unterabschnitte. In der Folge konnte der bisherige § 18a, welcher die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen ab Überschreiten bestimmter Inzidenzwerte regelte, gestrichen werden.

Des Weiteren wurde das Ende der Laufzeit der Verordnung auf den 2. März 2022 datiert, um nach der Ministerpräsidentenkonferenz am 16. Februar 2022 und nach dem möglichen Auslaufen der epidemischen Lage in Thüringen am 24. Februar 2022, die Lage in Thüringen kurzfristig neu zu bewerten und die Verordnungslage an die möglichen neuen Gegebenheiten anzupassen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu 1 (§ 1):

Zu a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur besseren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis für den Bürger, um zu verdeutlichen, welche Zusammenkünfte von § 1 Abs. 1 Nr. 2 erfasst werden.

Zu b)

Aufgrund der Verschiebung des Absatzes 5 in § 12, handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu 2 (§ 2 Abs. 2):

Zu a)

Die Nummer 17 wurde aufgehoben, da die dort bisher definierte 3G-Plus-Zugangsbeschränkung in der Verordnung nicht mehr zum Tragen kommt und eine Definition mithin ins Leere liefe.

Zu b) und c)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu 3 (§ 9):

Zu a) und b)

Die Art der Benennung der Personengruppen wurde aus systematischen Gründen hinzugefügt, um für den Bürger im Hinblick auf bessere Lesbarkeit vereinfachter darzustellen welche Personen erfasst sind.

Zu c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu d)

Da von Absatz 7b Satz 1 sowohl Ansteckungsverdächtige als auch Ausscheider und Erkrankte erfasst werden, wurde der Verweis an die Empfehlungen des RKI entsprechend angepasst.

Zu 4 (§ 12):

Die verpflichtende Kontaktdatenerfassung wird aufgehoben. Die bisher in § 1 Abs. 5 verankerte Empfehlung zur Kontakterfassung wurde aus Gründen der Präsenz in § 12 verschoben.

Zu 5 (§ 13):

Zu a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu b)

Absatz 3 wurde um die sog. „Bändchenregel“ erweitert. Die zuständige Behörde kann nach Kontrolle der Zugangsvoraussetzungen und Erfüllung dieser durch die betroffene Person als Nachweise beispielsweise sog. Bändchen vergeben. Die Nachweise müssen vor einer

Weitergabe oder missbräuchlichen Verwendung gesichert sein und sind nur am Ausgabetag gültig. Ziel der Regelung ist es, die Zugangsbeschränkungen für bestimmte Bereiche nur einmalig – abgesehen von möglichen Stichproben – nachweisen zu müssen und dennoch den weiteren Tag entsprechende Angebote in Anspruch nehmen oder Einrichtungen mit Zugangsbeschränkungen betreten zu können.

Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde zur eigenen Entlastung, Aufgaben nach Satz 2 an geeignete Dritte übertragen.

Zu c)

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass die verantwortliche Person in eigener Verantwortung zum einen sicherstellen muss, dass die Zugangsberechtigung unter Vorlage eines Nachweises nach Absatz 3 tatsächlich erfolgt; zum anderen muss sichergestellt sein, dass es sich bei der im jeweiligen Nachweis aufgeführten Person auch um diejenige handelt, die den Zugang begehrt. Der Identitätsnachweis soll dabei allerdings aus datenschutzrechtlichen Gründen niederschwellig sein. Dabei können z.B. Versichertenkarte, Führerschein, Bahn Abo etc. ausreichen. Freiwillig kann sich der Besucher auch über das Vorzeigen des Personalausweises oder Reisepasses legitimieren. In keinem Fall kann die verantwortliche Person die Vorlage von Reisepass und Ausweis erzwingen; dies ist staatlichen Kräften vorbehalten.

Nach Satz 2 ist aufgrund der Aufnahme der Regelung in Absatz 3 Satz 2 die Vorlage des Prüfnachweises aktiv einzufordern. Die Nachweise nach Absatz 3 Satz 1 und der Abgleich mit der Identität ist dennoch stichprobenhaft erforderlich, um einen möglichen Missbrauch ausschließen zu können.

Soweit kein Nachweis erfolgt, darf nach Satz 3 auch kein Zugang gewährt werden. Mithin darf sich der Betriebsinhaber oder Veranstalter nicht allein auf die bloße Aussage des Bürgers verlassen.

Zu d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 6 (§ 14 Satz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 7 (§ 15 Abs. 1 Satz 1):

Zu a)

Es handelt sich um eine konkretisierende Anpassung. Die freiwillige Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkung ist nur möglich, wenn weder die 2G-Zugangsbeschränkung, noch die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung verpflichtend nach dem Dritten oder Vierten Abschnitt der Verordnung vorgeschrieben sind.

Zu b)

Es handelt sich um eine konkretisierende Anpassung, um deutlich hervorzuheben, dass es sich um Messen und Ausstellungen nach §§ 64f Gewerbeordnung handelt.

Zu c)

Gaststätten wurden aus der Regelung gestrichen, da diese nunmehr separat geregelt werden.

Zu 8 (§ 16):

§ 16 wurde aufgehoben, da die dort geregelte 3G-Plus-Zugangsbeschränkung in der Verordnung, aufgrund fehlender Praxisrelevanz, nicht mehr zum Tragen kommt und die Regelung mithin ins Leere liefe.

Zu 9 (§ 18):

§ 18 wurde im Zuge der Überarbeitung der Verordnung auf Verhältnismäßigkeit geprüft und entsprechend angepasst.

Zu a)

Die in Absatz 1 genannten Bereiche stellen im Verhältnis zu den weiteren Zugangsbeschränkungen eine Privilegierung dar und sind aufgrund ihres Ausnahmecharakters gegenüber Absatz 2 restriktiv auszulegen.

Zu aa)

Absatz 1 Satz 1 sieht die Anwendung der 3G-Zugangsbeschränkung vor. Für diese Bereiche gilt als Mindestmaß für den Schutz vor einer Infektion neben Impfstatus und Genesenenstatus, die Vorlage eines negativen Testergebnisses.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Zur Anpassung der Regelungen für Gaststätten an andere Bereiche der Grundversorgung und unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens gilt nunmehr die 3G-Zugangsbeschränkung. Um Infektionen wirksam zu vermeiden dürfen nur geimpfte, genesene oder Personen mit einem aktuellen negativen Testnachweis Zugang erhalten. Die Ausnahme gilt für die Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken, da grundsätzlich die zeitliche Komponente derart gering ist, dass eine Infektion – bei Beachtung der Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske – als gering angesehen werden kann.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

a)

Nunmehr gilt die 3G-Zugangsbeschränkung grundsätzlich für den gesamten Bereich des Einzel- und Großhandels. Nicht erfasst sind Handwerks- und sonstige Dienstleistungen. Ausgenommen nach dem zweiten Halbsatz sind Geschäfte die für die Grundversorgung lebenswichtig sind, wie etwa Lebensmittel, medizinische Produkte, Brennstoffe (gerade iHa.

die kalte Jahreszeit) sowie den Informationsgrundbedarf und die Funktionsfähigkeit von Kraftfahrzeugen für die Mobilität. Der Großhandel ist hinsichtlich der Ausnahme nur bzgl. Gewerbetreibender erfasst.

b)

Erfasst sind nunmehr nicht nur die medizinisch, therapeutischen und pflegerisch notwendigen nichtärztlichen Dienstleistungen. Hierunter fallen z.B. medizinisch notwendige Physiotherapie (angeordnet durch einen Arzt), medizinische Podologie und Nagelbehandlung sowie pflegerisch bedingte Friseurleistungen etwa bei pflegebedürftigen oder behinderten Menschen, sondern auch sonstige körpernahe Dienstleistungen (Friseur, Nagel- und Kosmetikstudios).

c)

Erfasst sind lediglich Fahrschulen, die der Erlangung von Fahrerlaubnissen von Kraftfahrzeugen (PKW, LKW, Motorräder, landwirtschaftliche Zugmaschinen etc.) dienen. Sonstige Erlaubnisse (Flugzeuge, Wasserfahrzeuge etc.) unterfallen Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 f. Insbesondere bei Fahrschulen besteht ein besonderer Bedarf für die kontinuierliche Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens bei Feuerwehren, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, aber auch im Bereich der Logistik. Insofern ist die privilegierende Aufnahme in Absatz 1 unter Abwägung des Infektionsrisikos gerechtfertigt.

d)

Umfasst sind Schulungen für Erste Hilfe. Diese können im Zusammenhang mit Fahrschulen stehen, sind aber auch darüber hinaus in anderen Konstellationen (z. B. beruflich, betrieblich oder auch als anlasslose Weiterbildung) aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zulässig.

e)

Blutspendedienste wurden unter vergleichbaren Gesichtspunkten hier aufgenommen wie Buchst. d).

f)

Erfasst sind alle nicht touristisch motivierten Übernachtungsangebote die einen medizinischen, beruflichen oder geschäftlichen Zweck aufweisen. Nicht erfasst sind somit auch Bildungsreisen und andere von den genannten Zwecken nicht erfasste Übernachtungsangebote. Es kommt hinsichtlich des Begriffes entgeltlich auch nicht darauf an, ob es sich um ein gewerbliches Angebot handelt. (z.B. private wie auch gewerbliche Vermietung von Ferienwohnungen, Airbnb etc.). Nicht erforderlich sind Zahlungen. Ein entgeltlicher Vertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, bei dem Leistung und Gegenleistung (auch nicht monetärer Art) in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehen. Der Begriff Übernachtungsangebot ist weit zu fassen und betrifft u.a. Hotels, Pensionen, Ferienhäuser- und -wohnungen, Hütten und Campingfahrzeuge jeder Art.

g)

Aufgenommen sind die für wichtige Betriebsabläufe im öffentlichen Leben bzw. aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung maßgeblichen Bereiche.

h)

Die hier genannten Bereiche sind in besonderer Weise verfassungsrechtlich geschützt. Eine Teilhabe ist aus diesem Grunde in besonderem Maße zu ermöglichen und muss auch Nichtgeimpfte bzw. -genesene einschließen, sofern sie ein negatives Testergebnis vorweisen können.

i)

Erfasst werden hier z.B. sportliche Betätigungen, die medizinisch notwendig sind, wie beispielsweise eine Rückenschule, zu denen auch Ungeimpfte Zutritt haben müssen.

j)

Zu den Angeboten von Beratungsstellen der Sozialberatung, der Gesundheitsberatung, der Migrationsberatung und der Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt zählen beispielsweise Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen oder Beratungsangebote zum Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt in Interventionsstellen, Frauenhäusern sowie der Fachberatungsstelle Prostitution. Die Regelung zur Einhaltung der 3-G Regeln dient dem Schutz des Personals und der die Beratungsstellen aufsuchenden Personen.

k)

Im Hinblick auf die Gerichte unterfallen Besucherinnen und Besucher ohne justizielles Anliegen dieser Regelung. Dies umfasst insbesondere die Öffentlichkeit im Sinne des § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Für Verfahrensbeteiligte gilt diese 3G-Regel ausdrücklich nicht. Insoweit ist weder die Errichtung einer Zugangsschranke zu den Gerichten noch ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit und die Entscheidungshoheit über verfahrenleitende Maßnahmen im Sinne des § 176 GVG durch den Ordnungsgeber intendiert.

Zu bb)

Aufgrund der nunmehr geltenden 3G-Zugangsbeschränkung für Gaststätten gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Ausnahmeregelungen für Betriebskantinen, bei welchen ebenfalls die 3G-Zugangsbeschränkung gilt, obsolet und wurden aufgrund dessen aufgehoben.

Zu b)

Die Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkung betrifft in weitem Umfang Bereiche des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens. Die extrem angestiegenen Infektionszahlen, verbunden mit dem Umstand, dass getestete Personen bei weitem ein höheres Infektionsrisiko sowohl aktiv als auch passiv darstellen – insbesondere da Tests letztlich nur eine Momentaufnahme abbilden – lassen keine weiteren Lockerungen als vertretbar erscheinen.

Zu aa)

Absatz 2 Satz 1 sieht die verpflichtende Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkung vor.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

Erfasst sind von Nr. 1 Bereiche innerhalb geschlossener Räume einschließlich von Fahrzeugen jeder Art, da die Infektionsgefahr durch Aerosole erheblich ist.

a)

Sämtliche öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse sind erfasst, wobei eine Anzeigepflicht von zehn Tagen vor Beginn bei der zuständigen Behörde erfolgen muss. Es ist jedoch die Erleichterung von der Anzeigepflicht nach Absatz 3a zu beachten. Voraussetzung ist ferner eine Kapazitätsauslastung von maximal 40%. In jedem Fall gilt eine Personenobergrenze von maximal 50 Teilnehmenden; Veranstaltungspersonal wird nicht eingerechnet. Öffentliche Veranstaltungen im Sinne der Vorschrift sind von nichtöffentlichen abzugrenzen. Im Gegensatz zu öffentlichen Veranstaltungen ist bei letzteren nur ein bestimmter Personenkreis Zugangsberechtigt. Dazu zählen insbesondere private und familiäre Feiern. Auch Feiern in einem Verein, bei denen nur Mitglieder, mit ihnen verbundene Personen oder geladene Gäste teilnehmen, sind nicht öffentlich, genauso wie Feiern in einer Gaststätte z.B. in einem Nebenraum oder der gesamten Gaststätte (geschlossene Gesellschaft). Der Umstand, ob eine Veranstaltung gegen Entgelt zugänglich ist, sagt alleine noch nichts über ihre Eigenschaft als öffentliche Veranstaltung aus, kann jedoch beim Zusammentreffen weiterer Kriterien ggf. für eine nichtöffentliche Veranstaltung sprechen.

b)

Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen (Abgrenzung siehe Buchstabe a)) ist bei einer Zahl von mehr als 15 Personen (Teilnehmende siehe ebenfalls Buchstabe a)) wie unter a) eine gleiche Anzeigepflicht vorgesehen. Die absolut zulässige Personenobergrenze liegt 50 gleichzeitig Anwesenden.

c)

Erfasst sind Reisebusveranstaltungen jeder Art, sowohl Tagesreisen als auch mehrtägige Reisen. Erfasst sind auch Aufenthalte in Räumlichkeiten im Kontext damit (z. B. Verkaufsveranstaltung).

d)

Betroffen sind nichtentgeltliche Übernachtungen zu touristischen Zwecken (zur Abgrenzung vgl. Begründung zu § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. f).

e)

Hier werden sämtliche Dienstleistungen, Einrichtungen oder Angebote im Bereich der Freizeitgestaltung erfasst. Die Bestimmung ist weit auszulegen und umfasst auch solche Bereiche, die einen kulturellen Bezug aufweisen, wie die beispielhafte Aufzählung von Museen, Archiven und Sehenswürdigkeiten jeder Art zeigt. Umfasst sind beispielsweise neben Freizeitparks, Märchenparks, Themenparks, Planetarien, Aquarien, Schaubergwerke, Grotten und Höhlen aber auch Mal- und Töpferkurse und ähnliche Freizeitangebote (vgl. auch Buchstabe g)).

f)

Erfasst sind die dort genannten Schulen mit Ausnahme der Fahrschulen für Kraftfahrzeuge (vgl. Begründung § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c): Neben der beispielhaften Aufzählung kommen u. a. auch Boots- und Angelschulen in Betracht.

g)

Die Vorschrift umfasst zur Ergänzung von Buchstabe e) auch zoologische und botanische Gärten sowie Tierparks.

h)

Ergänzend zu Buchstabe e) sind auch Solarien erfasst.

i)

Erfasst sind sexuelle Dienstleistungen, sofern nicht mehr als zwei Personen beteiligt sind. Das Infektionsrisiko ist bei Zusammenkommen von lediglich zwei Personen geringer, als bei mehreren Personen. Darüber hinaus gilt die Regelung des § 20b Nr. 6.

§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Nr. 2 betrifft Bereiche außerhalb geschlossener Räume. Hier ist das Infektionsrisiko niedriger zu beurteilen als in Räumlichkeiten aufgrund der geringeren Schädigung durch Aerosole. Gleichwohl ist auch außerhalb geschlossener Räumlichkeiten aufgrund der Besonderheiten bestimmter Lebensräume ein erhebliches Infektionsrisiko gegeben, zumeist bestimmt durch das Auftreten größerer Menschenmengen bei gleichzeitig dadurch oft vorkommenden und nicht immer konsequent verhinderbaren Unterschreitungen des Mindestabstandes aber auch solche Bereiche, in denen sich Personen typischerweise besonders nahekommen. In diesen Fällen ist auch unter freiem Himmel eine erhebliche Gefährdung durch Aerosole gegeben.

a)

Die Bestimmung betrifft öffentliche Veranstaltungen, wobei hier eine Personenobergrenze von maximal 1 000 teilnehmenden Personen, die zur gleichen Zeit anwesend sind, gilt. Es gilt insoweit die gleiche Anzeigepflicht wie bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, sowie in jedem Fall eine maximale Kapazitätsauslastung von 50%.

b)

Nichtöffentliche Veranstaltungen ab einer Zahl von mehr als 20 Teilnehmenden bis maximal 100 unterliegen der Anzeigepflicht.

c)

Aufgrund der körperlichen Nähe sind die hier genannten Einrichtungen und Angebote erfasst, sofern die beschriebene Ausnahme nicht zutrifft.

d)

Erfasst sind Angebote des Freizeitsports (nichtschulisch und nicht professionell), sofern keine Sonderregelungen nach der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der aktuellen Fassung bzw. einer hierauf beruhenden Allgemeinverfügung besteht.

Zu bb)

Zur Klarstellung wurde die Regelung aufgenommen, dass § 20a im Hinblick auf Veranstaltungen zusätzlich zu den Regelungen des § 18 gilt.

Zu c)

Absatz 3 sieht für die hier geregelten Einrichtungen, aufgrund ihres erhöhten Infektionspotentials, die verpflichtende Anwendung der 2G-Plus-Zugangsbeschränkung vor. Die hier genannten Bereiche weisen eine besonders hohe Aerosolbildung aufgrund der Eigenart der jeweiligen Betätigung auf. Zum einen betrifft dies Einrichtungen mit angestrenzter sportlicher Betätigung, zumeist verbunden mit großer räumlicher Nähe, oder solche, bei denen ein Agieren mit ggf. lautem Sprechen, z.T. mit schlecht kontrollierbarem Einhalten des Mindestabstandes, besteht. Obwohl Geimpfte und Genesene bereits einen verhältnismäßig hohen Infektionsschutz aufweisen, ist bei dieser Personengruppe gleichwohl eine Ansteckung oder Weiterverbreitung nicht völlig ausgeschlossen. Zur weiteren Sicherheit ist daher eine Testung vorgesehen.

§ 18 Abs. 3 Nr. 1

Erfasst sind sämtliche Schwimm-, Freizeit-, Erlebnis-, Spaßbäder sowie Thermen und Saunen, einschließlich Dampfbäder.

§ 18 Abs. 3 Nr. 2

Erfasst werden von Nr. 2 ausschließlich geschlossene Räume.

a)

Die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung gilt in geschlossenen Räumen auch für öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden. Auch für solche Veranstaltungen gilt ein erhöhtes Infektionsrisiko wie eingangs zu Absatz 3 beschrieben.

b)

Aufgrund der körperlichen Nähe sind die hier genannten Einrichtungen und Angebote erfasst, sofern die beschriebene Ausnahme nicht zutrifft.

c)

Erfasst sind Angebote des Freizeitsports (nichtschulisch und nicht professionell), sofern keine Sonderregelungen nach der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe,

Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der aktuellen Fassung bzw. einer hierauf beruhenden Allgemeinverfügung besteht.

d)

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Nicht umfasst sind jedoch Lottoannahmestellen in Kiosken oder Einzelhandelsgeschäften. Deren Zugangsbeschränkungen richten sich örtlich nach der jeweils angeschlossenen Einrichtung.

e)

Auftritte und Proben von Chören oder Orchester mit Blasinstrumenten setzen große Mengen an Aerosolen frei. Insoweit sind hier hohe infektionsschutzrechtliche Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. Ein Orchester ist ein größeres Ensemble aus Instrumentalisten, in dem bestimmte Instrumente mehrfach besetzt sind und das unter der Leitung eines Dirigenten spielt. Ausreichend ist bereits der Einsatz weniger Holz- oder Blechblasinstrumente.

Zu d)

Absatz 3a wurde neu aufgenommen, um eine Erleichterung für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen hinsichtlich der Anzeigepflicht zu erreichen, weshalb eine einmalige Anzeige ausreichend sein soll.

Bei kulturellen Veranstaltungen soll für den regelmäßig wiederkehrenden Programmbetrieb die Anzeigepflicht entfallen.

Zu e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 10 (§ 18a):

Zur besseren Lesbarkeit wurde § 18a aufgehoben und die dort bisher enthaltenen Regelungen nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit und ggf. Anpassung, in der Verordnung neu eingegliedert.

Zu 11 (§ 19 Abs. 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 12 (§§ 20a, 20b):

§ 20a

Die Vorschrift stellt eine Spezialregelung für die dort genannten Veranstaltungen mit einem bestimmten Gepräge dar. Zum einen besteht daher ein Vorrang gegenüber anderen Bestimmungen dieser Verordnung, zum anderen betrifft die Vorschrift aber auch nicht sämtliche öffentlichen Veranstaltungen. Die hier geregelten Veranstaltungen haben Festcharakter, sind zumeist Großveranstaltungen mit hoher Mobilität, sowohl durch An- und Abfahrten als auch durch schnell wechselndes Publikum, wodurch trotz des Stattfindens unter freiem Himmel ein hohes Infektionspotential besteht, nicht zuletzt durch zumeist bestehende Enge (trotz infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen) und nicht stringent überprüfbarem Sicherheitsabstand.

Die in Absatz 2 geregelten Veranstaltungen sind ebenfalls, zumeist aufgrund ihrer Größe und dem Einzugsgebiet infektionsschutzrechtlich bedenklich. Satz 2 stellt klar, dass diese oftmals in fernmündlicher und elektronisch-digitaler Form durchführbar sind.

§ 20b

Zu schließen und geschlossen zu halten sind die hier geregelten Einrichtungen aufgrund ihres erhöhten Infektionspotentials.

Nr. 1

Umfasst sind nur solche Einrichtungen in geschlossenen Räumen.

Nr. 2

Erfasst sind alle Spielplätze in geschlossenen Räumen, unabhängig von öffentlich-rechtlicher oder privater Trägerschaft. Es handelt sich dabei um Orte, an denen verschiedene Spielgeräte vorhanden sind, mit bzw. auf denen Kinder spielen können.

Nr. 3

Zu schließen sind ferner Bars. Es handelt sich hierbei um eine Lokalität oder gastronomische Ausstattung, an der im Gegensatz zu Restaurants oder Gaststätten primär Getränke aber auch andere Genussmittel, wie etwa diverse Tabakerzeugnisse in Shisha Bars, ausgeschenkt bzw. konsumiert werden. Das Anbieten kleiner Speisen oder Snacks schließt die Eigenschaft nicht aus. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Gaststätte nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes handelt. Auch abweichende Bezeichnungen wie etwa Club, Kneipe o.ä. ändern an dem Charakter nichts.

Nr. 4

In den hier genannten Einrichtungen besteht regelmäßig ein besonders hohes Infektionsrisiko, z. T. durch Enge, persönliche Nähe, gewisse Enthemmungen und nicht vollständig kontrollierbare Infektionsschutzregeln, nicht zuletzt aufgrund der Lichtverhältnisse, der kontinuierlichen Bewegung und lautem Sprechen/Singen des Publikums.

Nr. 5 und 6

Erfasst sind Einrichtungen und Angebote nach dem Prostitutionsschutzgesetz, außerdem Swingerklubs. Letztere sind dadurch charakterisiert, dass dort das „Swingen“ praktiziert wird, d. h. durch Menschen, die ihre Sexualität frei mit verschiedenen Partnern ausleben, jenseits konventioneller Moralvorstellungen und gesellschaftlicher Tabus, die bestimmten Bedürfnissen im Weg stehen könnten.

In den hier genannten Einrichtungen besteht regelmäßig ein besonders hohes Infektionsrisiko, z. T. durch Enge, persönliche Nähe, gewisse Enthemmungen, dem möglichen Austausch von Körperflüssigkeiten sowie vermehrt wechselnde Kontakte.

Zu 13 (§ 25):

Zu a)

Zu aa)

In Angleichung an die für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG geltende Regelung soll auch an Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, die Zutrittsberechtigung auch durch einen beobachteten Selbsttest nach § 10 Abs. 1 nachzuweisen. Ebenso wie dies nach § 28b Abs. 1 IfSG gilt, folgt daraus keine Pflicht der Hochschulen, diese Nachweismöglichkeit anzubieten; die Pflicht zum Angebot von Selbsttests ist auf die in Absatz 2 geregelten Fälle beschränkt. Mit dieser Änderung wird dem Wunsch einzelner Hochschulen Rechnung getragen, derartige Selbsttests als Nachweis der Zutrittsberechtigung entweder für alle Studierenden und Lehrenden oder auch nur für bestimmte Gruppen anzubieten.

Zu bb)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu b)

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Hochschulen nicht verpflichtet sind, Selbsttests auch an Wochenenden anzubieten.

Zu 14 (§ 26 Abs. 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 15 (Vierter Abschnitt):

Die Überschrift des Vierten Abschnittes wurde redaktionell, an die neue Systematik der Verordnung bzgl. Maßnahmen bei erhöhtem und stark erhöhtem Infektionsgeschehen, angepasst.

Zu 16 (Erster Unterabschnitt):

Aufgrund der neuen Systematik des Vierten Abschnitts, wurde zur besseren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis ein Erster Unterabschnitt aufgenommen.

Zu 17 (§ 27):

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Thüringer Impfquote und der beschlossenen Änderung von § 28 Abs. 3 IfSG, wonach die Sieben-Tage-Inzidenz nicht mehr alleine als wesentlicher Maßstab zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen vorgesehen ist, wurde vorliegend das System zur Bewertung des Thüringer Infektionsgeschehens überwiegend redaktionell zur Erhöhung der Rechtssicherheit angepasst. Klarstellend gibt es in Thüringen drei wesentliche Indikatoren, anhand derer eine differenzierte Betrachtung der epidemiologischen Lage möglich ist: Frühwarnindikator, Schutzwert und Belastungswert.

Absatz 1 bestimmt, dass bei einem erhöhten Infektionsgeschehen die infektionsschutzrechtlich verschärfenden Maßnahmen des Vierten Abschnitts, Erster Unterabschnitt bei Überschreiten der dort benannten maßgeblichen Schwellenwerte greifen.

Absatz 2 regelt, dass für eine Deeskalation mindestens zwei der benannten Werte (Frühwarnindikator, Schutzwert und Belastungswert) die jeweiligen Schwellenwerte nach Absatz 1 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschreiten müssen, ohne das hierbei festgelegt ist, welcher der zweite Wert sein muss. So können beispielsweise der Frühwarnindikator und der Belastungswert oder der Frühwarnindikator und Schutzwert für die Deeskalation maßgeblich sein.

Absatz 3 regelt die für Absatz 1 und Absatz 2 maßgebliche Fristenberechnung.

In Absatz 4 wird die Bekanntmachung der maßgeblichen Schwellenwerte durch die oberste Gesundheitsbehörde geregelt.

Zu 18 (§§ 28 bis 30):

§ 28

§ 28 regelte bisher die Ausgangssperren, an welchen nach erneuter Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht mehr festgehalten wird.

Nunmehr regelt § 28 die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske bei erhöhtem Infektionsgeschehen. Die Regelung nimmt Kinder vom vollendeten sechsten bis zum zwölften Lebensjahr von der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Verwendung von qualifizierten Gesichtsmasken aus. Dies ist insbesondere dem Umstand einer größeren Belastung dieses Maskentyps bei Kindern geschuldet.

§ 29

Absatz 1 Satz 1 regelt im Falle eines erhöhten Infektionsgeschehens verpflichtend die 2G-Zugangsbeschränkung für Gaststätten. Ausgenommen sind die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausnahmen. Satz 2 bestimmt, wann nichtöffentliche Betriebskantinen als zwingend erforderlich angesehen werden.

Die Bestimmung des Absatzes 2 ordnet im Falle eines erhöhten Infektionsgeschehens die Schließung von Gaststätten nach dem Thüringer Gaststättengesetz in der Zeit von 24 bis 5 Uhr an. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung bleiben insoweit unberührt.

§ 30

Nach § 30 sind innerhalb besonders gekennzeichnete Orte im öffentlichen Raum Ausschank, Abgabe, Verkauf etc. von Alkohol einschließlich dessen Konsum verboten.

Zu 19 (§§ 30a, 30b):

§ 30a

§ 30a verschärft private Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum und begrenzt die Personenzahl außerhalb des eigenen Haushaltes auf eine haushaltsfremde Person. Nach wie vor findet die überwiegende Zahl von Ansteckungen innerhalb privater Haushalte statt. Angesichts der hohen Inzidenzschwelle des Ersten Unterabschnitts ist eine Reduzierung der Kontakte auf dieses essentielle Minimum geboten, soweit ungeimpfte bzw. nichtgenesene Personen beteiligt sind. Die übrigen Ausnahmen in § 17 hinsichtlich der Berechnung der teilnehmenden Personen wie auch die Ausnahme von Zusammenkünften von ausschließlich Geimpften bzw. Genesenen bleiben bestehen.

§ 30b

Absatz 1 und Absatz 2 sehen eine weitere Reduzierung der Personenobergrenzen bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, abhängig davon ob in geschlossenen Räumen oder außerhalb dieser, vor.

Nach Absatz 3 Nr. 1 gilt die 2G-Zugangsbeschränkung sowohl in geschlossenen Räumen als auch Fahrzeugen bei der Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen sowie von Fahrschulen bzw. bei Erste-Hilfe-Schulungen. Die Regelung zu körpernahen Dienstleistungen sieht Ausnahmen für medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen vor, für welche weiterhin die 3G-Zugangsbeschränkung gilt, da nur so dem Umstand

Rechnung getragen werden kann, dass Ungeimpften auch weiterhin der Zugang zu solch notwendigen Dienstleistungen offensteht.

Nr. 2 gilt ausschließlich für Besucher, nicht für die in den Einrichtungen unmittelbar beschäftigten Personen.

Absatz 4 regelt die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung für die dort genannten Bereiche, als Anpassung an ein erhöhtes Infektionsgeschehen.

Nr. 2 betrifft lediglich Übernachtungen zu touristischen Zwecken in Abgrenzung etwa zu dienstlichen oder geschäftlichen Übernachtungen. Der touristische Begriff ist allerdings weit zu verstehen und umfasst auch Bildungsreisen o.ä.

Zu 20 (Zweiter Unterabschnitt):

Aufgrund der neuen Systematik des Vierten Abschnitts, wurde zur besseren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis ein Zweiter Unterabschnitt aufgenommen.

Zu 21 (§ 31):

Hinsichtlich des § 31 und des dort geregelten Anwendungsvorrangs bei einem stark erhöhtem Infektionsgeschehen wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu § 27 verwiesen. Abweichungen ergeben sich aus dem erhöhten Schwellenwert des Frühwarnindikators sowie der Kopplung der Unterschreitung an einen der drei benannten Schwellenwerte, unabhängig davon, ob der Frühwarnindikator, der Belastungswert oder Schutzwert unterschritten wird.

Zu 22 (§§ 31a, 31b):

§ 31a

Die Bestimmung sieht zusätzlich zu den Maßnahmen nach § 30b Absatz 1 und 2 bzw. über diesen hinausgehende Beschränkungen vor. Für Beginn und Ende dieser Maßnahmen gelten die Ausführungen zu § 31 entsprechend.

Absatz 1 und 2 sehen weitere Begrenzungen der Teilnehmenden von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, abhängig ob innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume, vor.

Absatz 3 gilt ausschließlich für Besucher oder Personen, die aus beruflichen Gründen die genannten Einrichtungen nicht nur vorübergehend betreten. Nicht nur vorübergehend ist infektionsmedizinisch auszulegen und bestimmt sich daher auf einen Zeitraum von ca. 10 Minuten. Absatz 3 gilt nicht für die in den Einrichtungen unmittelbar beschäftigten Personen.

§ 31b

§ 31b Absatz 1 sieht in Folge eines stark erhöhten Infektionsgeschehens die Schließung von bestimmten Einrichtungen und Angeboten, aufgrund des dort erhöhten Infektionsrisikos, die Schließung von für den Publikumsverkehr vor. Nicht zum Publikumsverkehr zählen neben den Beschäftigten etwa Handwerker, Lieferanten oder Servicepersonal.

Absatz 2 regelt die Schließung der dort genannten Einrichtungen und Angebote lediglich für geschlossene Räume, da eine Inanspruchnahme außerhalb geschlossener Räume möglich erscheint und mithin das Infektionsrisiko verringert ist.

Zu 23 (Fünfter Abschnitt):

Die Überschrift des Fünften Abschnittes wurde redaktionell angepasst.

Zu 24 (§ 32):

Zu a)

Die Änderung konkretisiert, dass es sich hierbei um Anordnungen von Allgemeinverfügungen handelt, die sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richten oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Zu b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 25 (§ 33):

Die Ordnungswidrigkeiten wurden entsprechend der Änderungen an die Regelungen angepasst und aufgrund dessen zur Rechtsklarheit neu gefasst. Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind unabhängig davon in § 73 IfSG geregelt.

Zu 26 (§ 35 Abs. 2):

Klarstellend wurde aufgenommen, dass für den Publikumsverkehr der Gerichte weiterhin die 3G-Zugangsbeschränkung gilt.

Zu 27 (§ 39 Abs. 1)

Zu a)

§ 39 Absatz 1 wurde hinsichtlich des Außerkrafttretens der Verordnung angepasst.

Zu b)

Aufgrund des möglichen Auslaufens der epidemischen Lage in Thüringen zum 24. Februar 2022 wurden für die benannten Regelungen der Verordnung aufgrund deren Koppelung an das Vorliegen einer epidemischen Lage, ein abweichendes Außerkrafttreten geregelt.

Zu 28:

Die Bestimmung dient der Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.